AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)

Massen-Niederlausitz, den 01. Juli 2025

34. Jahrgang 2025

Ausgabe Nr. 11

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lichterfeld-Schackdorf Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ in der Fassung vom Mai 2025 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung am Sitz der Verwaltung während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet eingestellt. Auf diese Unterlagen kann jederzeit über den offiziellen Internet-Auftritt des Amtes Kleine Elster, welches die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vertritt, zugegriffen werden.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Massen-Niederlausitz, den 16.06.2025

Marten Frontzek
Amtsdirektor

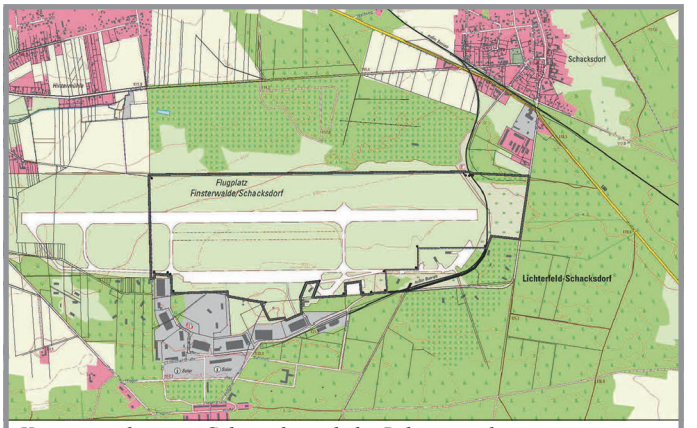

Kartenausschnitt mit Geltungsbereich des Bebauungsplans

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die am 12.06.2025 beschlossene Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ im OT Schacksdorf der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im Amtsblatt Nr. 11 vom 01.07.2025 für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan – bestehend aus der Planzeichnung sowie textlichen Festsetzungen – ist mitsamt der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht nach § 10 Absatz 3 BauGB bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ab dem 01.07.2025 auf Dauer in der Gemeindeverwaltung (Bauamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen) während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Die Planunterlagen sind auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster unter https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-lichterfeld-schacksdorf einzustellen.

Massen-Niederlausitz, den 16.06.2025

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.06.2025 den Entwurf des o.g. Bebauungsplans „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung Mai 2025, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstücke 228 (teilweise), 227/1 (teilweise), 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 585 (teilweise), 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579 und 593 (teilweise), gemäß nachstehendem Übersichtsplan.
Diese Entwurfsunterlagen sowie die der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom 02.07.2025 bis einschließlich 04.08.2025

elektronisch auf der Homepage des Amtes Kleine Elster unter https://www.amt-kleine-elster.de/wirtschaft/aktuelle-planverfahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Bauamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen, während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen öffentlich aus:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

- Boden – vorhandene Bodenfunktionen, Vorbelastung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen
- Wasser – Grundwasserverhältnisse, Grundwasserneubildung
- Pflanzen und Tiere – vorhandene Biotoptypen, vorhandenes Arteninventar
- Mensch – Verkehrslärm
- Landschaftsbild – visuelle Wirkung des Vorhabens
- Klima / Luft – lokalklimatische Verhältnisse und Auswirkungen der Planung
- Kultur- und Sachgüter – Bodendenkmalbereich Nr. 20041 „Mittelalterlicher Dorfkern von Göllnitz“
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Gutachten:

- Artenschutzbeitrag (Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN), Th. Wiesner)

Stellungnahmen der Behörden mit Hinweisen:

- Landkreis Elbe-Elster vom 30.10.2024
  - zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
  - zu Ausgleichsmaßnahmen

Hinweise:
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans sollen vorrangig elektronisch an *info@amt-kleine-elster.de* abgegeben werden. Zusätzlich können Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):

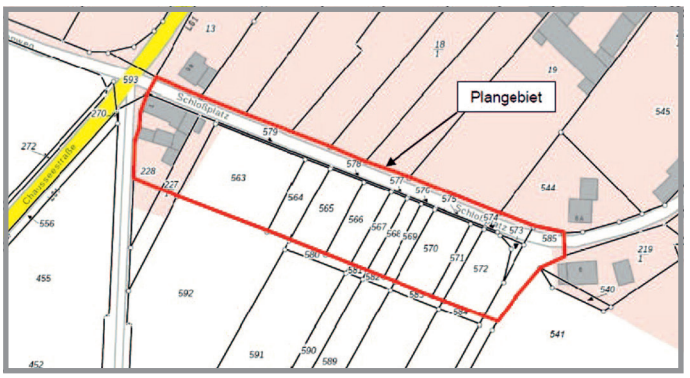

Massen, den 19.06.2025

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung Mai 2025 im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekannt zu machen.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Kleine Elster unter https://www.amt-kleine-elster.de/seite/356566/aktuelle-planverfahren.html einzustellen.

Massen-Niedelausitz, den 19.06.2025

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Widmungsbekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat in ihrer Sitzung am 07.05.2025 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13, § 39 Kommunalversfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Widmung (Klarstellung) der nachfolgenden Wegeflurstücke (Anlage 2) beschlossen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Länge	Eigentumsverhältnisse
1.	57 – Saadowerstr. – Weinberg	Göllnitz, Flur 1 FlSt 57	0,9 km	Gemeinde Sallgast
2.	56 – Ortsausgang Göllnitz – Weinberg	Göllnitz, Flur 1 FlSt 56	2,1 km	Gemeinde Sallgast
3.	124 – Weinberg – Rehain	Göllnitz, Flur 1, FlSt. 124	1,4 km	Gemeinde Sallgast
4.	114 – Ortslage – Weinberg	Göllnitz, Flur 4, FlSt. 114	0,8 km	Gemeinde Sallgast
5.	337 – Göllnitz – Siedlung Erika	Göllnitz, Flur 4, FlSt. 337	0,5 km	Gemeinde Sallgast
6.	29 – Göllnitz – Siedlung Erika	Göllnitz, Flur 6, FlSt. 29	1,6 km	Gemeinde Sallgast
7.	77 – Am Teich	Glöllnitz, Flur 4, FlSt. 77	0,7 km	Gemeinde Sallgast
8.	16 – Nach Lindthal	Göllnitz, Flur 6, FlSt.16	1,0 km	Gemeinde Sallgast
9.	103 – Weinberg	Göllnitz. Flur 1, FlSt. 103	0,6 km	Gemeinde Sallgast
10.	223 – Nach Lieskau	Göllnitz, Flur 1, FlSt. 223	0,7 km	Gemeinde Sallgast

Begründung:

Die zu widmenden Wege erfüllen die Voraussetzungen des § 48 Abs. 7 BbgStrG, da sie bereits vor dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Straßengesetzes dauerhaft der öffentlichen Nutzung dienten und als faktische Ortsverbindungsstraßen bekannt waren. Dennoch besteht aus Gründen der Rechtssicherheit und zur klaren Zuweisung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde ein öffentliches Interesse an einer förmlichen Klarstellung des Straßengebiets. Diese Klarstellung beseitigt potenzielle Unsicherheiten über die Rechtsnatur der Wege und dient sowohl der Bürgerorientierung als auch der ordnungsgemäßen Führung des Straßenverzeichnisses.

Folgende Straßengruppen und Zweckbestimmungen werden festgelegt:
1. Straßengruppe: Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG)
2. Nutzung: Die Straßen dienen dem nichtmotorisierten öffentlichen Verkehr (insbesondere Fußgänger und Radfahrer), sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und dem motorisierten Verkehr.

Die Gemeinde ist Eigentümerin oder verfügungsberechtigte Trägerin der Straßenbaulast. Bei betroffenen Privatgrundstücken liegt entweder ein dingliches Nutzungsrecht oder eine vertragliche Zustimmung zur Widmung vor (§ 6 Abs. 3 BbgStrG). Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 BbgStrG mit dem Tag der Bekanntmachung rechtswirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, geltend zu machen.

Massen-Niederlausitz, 07.05.2025

Frontzek
Amtsdirektor

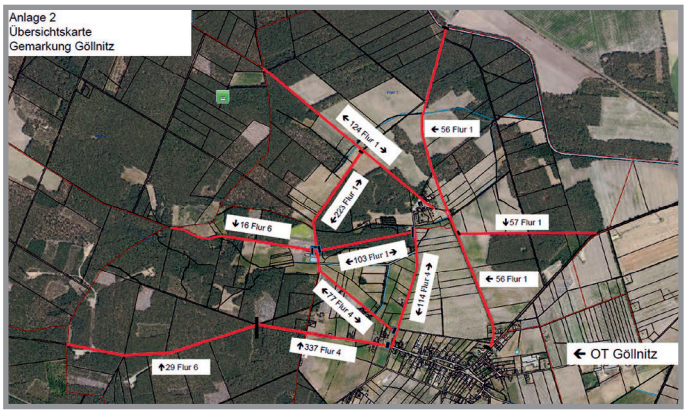

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Widmungsverfügung der Gemeinde Sallgast vom 07.05.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 08.05.2025

Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf vom 12.06.2025

Öffentlicher Teil

Beschlussnummer: GV LS/20250612/Ö4
Beschluss – städtebaulicher Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt den städtebaulichen Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“.

Beschlussnummer: GV LS/20250612/Ö5
Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt abschließend über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ in der Fassung vom Januar 2025 (Stand 31.01.2025) eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß der vorliegenden als Anlage beigefügten Zusammenstellung (Abwägungsprotokoll).

Beschlussnummer: GV LS/20250612/Ö6
Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 10 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. §§ 3 und 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 05. März 2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025, beschließt die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf abschließend den Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ in der Fassung vom Mai 2025 als Satzung.

2. Die Begründung, einschließlich Umweltbericht, wird gebilligt.

Beschlussnummer: GV LS/20250612/Ö7
Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf laut Anlage.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast vom 18.06.2025

Öffentlicher Teil

Beschlussnummer: GV Sa/20250618/Ö4
Billigungs- und Auslegungsbeschluss - Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und

dem Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung Mai 2025 gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung gemäß §§ 2 und 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung in Kenntnis zu setzen.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtsdirektor

Einladung
zur 3. Sitzung des Amtsausschusses

am Mittwoch, den 13.08.2025 um 19:00 Uhr
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 03238 Massen-Niederlausitz,Turmstraße 5, großer Konferenzraum

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 14.05.2025 und Bestätigung
4. Abwägungsbeschluss – 18. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich „Gahroer Weg“ in Crinitz, Gemeinde Crinitz *AKE/BV/054/2025*
5. Feststellungsbeschluss – 18. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich „Gahroer Weg“ in Crinitz, Gemeinde Crinitz *AKE/BV/055/2025*
6. Beschluss zur Aufhebung des Abwägungsbeschlusses und Feststellungsbeschlusses vom 20.11.2024 – 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) *AKE/BV/060/2025*
7. Abwägungsbeschluss – Geänderter Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ *AKE/BV/056/2025*
8. Feststellungsbeschluss – Geänderter Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ *AKE/BV/057/2025*
9. Abwägungsbeschluss – 23. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf *AKE/BV/058/2025*
10. Feststellungsbeschluss – 23. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld- Schacksdorf *AKE/BV/059/2025*
11. Zwischenbericht zur Haushaltsplanerfüllung per 30.06.2025 *AKE/IV/006/2025*
12. Beschluss zur Vergaberichtlinie für die Verleihung der SilberElster *AKE/BV/061/2025*
13. Informationen aus den Ausschüssen
14. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
15. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
16. Anfragen und Informationen der Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen

Nichtöffentlicher Teil:
1. Niederschriftskontrolle vom 14.05.2025 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Frank Tischer
Amtsausschussvorsitzender

Einladung
zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast

am Mittwoch, den 27.08.2025 um 19:00 Uhr
im OT Sallgast, Sitzungssaal im Schloss

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 18.06.2025 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag – Bebauungsplan „Gewerbegebiet, Am Bahnhof 2a“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/033/2025*
5. Abwägungsbeschluss – Bebauungsplan „Gewerbegebiet, Am Bahnhof 2a“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/034/2025*
6. Satzungsbeschluss – Bebauungsplan „Gewerbegebiet, Am Bahnhof 2a“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/035/2025*
7. Beschluss zur Aufhebung des Abwägungsbeschlusses und Satzungsbeschlusses vom 21.11.2024 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ *Sa/BV/041/2025*
8. Abwägungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/036/2025*

9. Satzungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/037/2025*
10. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/038/2025*
11. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/039/2025*
12. Billigungs- und Auslegungsbeschluss – Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/040/2025*
13. 4. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars *Sa/BV/042/2025*
14. Zwischenbericht zur Haushaltsplanerfüllung per 30.06.2025 *Sa/IV/005/2025*
15. Information aus den Ausschüssen
16. Information der Verbandsvertreter
17. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
18. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 18.06.2025 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

Frank Tischer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für Anliegen in unserem Einwohnermeldeamt sowie in unserem Standesamt ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich.

Diese können Sie persönlich oder telefonisch unter der Nummer T. (03531) 782 0 in unserem Bürgerservice vornehmen.

Noch einfacher und sogar rund um die Uhr geht es online.

Scannen Sie dazu den untenstehenden QR-Code mit der Kamera Ihres Smartphones. So gelangen Sie auf unsere Terminbuchungs-Plattform, können dort Ihr Anliegen auswählen und mit wenigen Klicks einen Termin vereinbaren.

Vielen Dank!

Hier geht es zur Online-Terminbuchung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:
Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: http://www.amt-kleine-elster.de
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:
ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Simone Erpel, Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)

34. Jahrgang 2025 | Massen-Niederlausitz, den 01. Juli 2025 | Ausgabe Nr. 11

Mitteilung des Amtsdirektors

Im August erscheint kein Amtsblatt.
Die Veröffentlichung der nächsten Ausgabe erfolgt am 1. September 2025.
Redaktionsschluss ist der 15. August 2025.

Frontzek
Amtsdirektor

Neue Waldwege verbessern den Brandschutz

Der Sommer hat uns bereits seine ersten Temperaturhöhepunkte fühlen lassen und auch mit Regen dürfte in den nächsten Wochen und Monaten selten zu rechnen sein. Was Freibadbetreiber und Eisverkäufer freut, lässt Feuerwehrleute besorgt auf die Wälder schauen. Denn mit Hitze und Trockenheit steigt auch die Gefahr für Wald- und Flächenbrände.

Um im Ernstfall die Brandherde besser erreichen zu können, ist in den vergangenen Jahren im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) viel Aufwand betrieben worden. Unzählige Stunden Planung, Antragstellung und Dokumentation sind in den Ausbau des Waldbrandwegesystems geflossen. Möglich wurde die Umsetzung schließlich durch Fördermittel des Landesbetriebes Forst Brandenburg, der sowohl die Ertüchtigung der Waldwege als auch das Bohren der Tiefbrunnen als Wasserentnahmestellen zu 100 Prozent finanzierte.

In Crinitz sind in zwei Bauabschnitten mehrere Wege mit einer Gesamtlänge von knapp 4,3 Kilometern ausgebaut worden. Im ersten Bauabschnitt wurde bereits 2022 der Weg zwischen Crinitz und Gahro Pechhütte realisiert. Im vergangenen Jahr konnte dann eine Wegstrecke von Crinitz in Richtung Großbahren fertiggestellt werden. Außerdem wurde der bereits gebaute Weg zwischen Crinitz und Pechhütte um einen Abschnitt unweit des Sportplatzes ergänzt. Im Frühjahr 2025 wurde zudem ein Tiefbrunnen zur Wasserentnahme in Pechhütte gebohrt.

Nachdem in der Gemeinde Massen-Niederlausitz im vergangenen Jahr bereits ein knapp sechs Kilometer langer Waldweg zwischen Lindthal und Babben seiner Bestimmung übergeben werden konnte, wurden nun auch zwei Strecken von Babben in Richtung Tanneberg (1,6 Kilometer) sowie von Babben in Richtung Crinitz (2,02 Kilometer) fertiggestellt. In einem weiteren Bauabschnitt, für den demnächst die Fördermittel beantragt werden sollen, sind entlang der Strecken insgesamt vier Tiefbrunnen geplant.

In Lichterfeld-Schacksdorf ist in einem ersten Bauabschnitt 2022 ein Weg auf 1,8 Kilometern Länge ausgebaut worden. Nun folgte ein 725 Meter langer Streckenabschnitt an der L60. Im Bereich Lieskau wurde zudem ein Tiefbrunnen gebohrt.

Auch in Sallgast wurden in insgesamt drei Bauabschnitten mehrere Wege für den Brandschutz ausgebaut. Das längste Stück mit knapp 3,5 Kilometern führt vom Sallgaster Friedhof in Richtung Freigraben. Weitere 1,3 Kilometer erstrecken sich zwischen Sallgast und Schacksdorf. Von Sallgast in Richtung Saalhausen wurde ein Waldweg auf knapp 900 Metern ertüchtigt, ebenso wie ein Streckenabschnitt zwischen Zürchel und Klingmühl auf 477 Metern. Auf letztgenannter Strecke wurde auch ein Tiefbrunnen gebohrt.

Aber so gut die Infrastruktur für die Löschfahrzeuge nun auch sein mag – der beste Brand ist immer der, der gar nicht erst entsteht. Laut einer Statistik des Brandenburgischen Landesforstbetriebes lag der Landkreis Elbe-Elster mit einer Zahl von 26 Waldbränden im Jahr 2024 auf einem traurigen zweiten Platz hinter Dahme-Spreewald. Obwohl die Ursache für die meisten Waldbrände ungeklärt bleibt, wird doch ein starker Zusammenhang zu menschlichem Handeln angenommen. Oft reicht schon eine kleine Unachtsamkeit wie eine weggeworfene Glasflasche oder ein Zigarettenstummel, der im Vorbeifahren aus dem offenen Autofenster geschnippt wird. Und so kann Amtsbrandmeister Oliver Ittner nur immer wieder appellieren: „Achten Sie auf die Waldbrandwarnstufen. Halten Sie sich an die Regeln, damit Brände von vornherein vermieden werden können."

Gefahrenquellen sind oft auch heiße Motoren. So können beispielsweise auch Autos, die im trockenen hohen Gras abgestellt werden, Brände auslösen. Hier gilt generell: Der Wald dient der Erholung und ist Rückzugsort für die Tiere. Das Befahren des Waldes mit privaten PKW und Kleinkrafträdern ist unabhängig von der Waldbrandwarnstufe untersagt. Ausschließlich für forstwirtschaftliche Zwecke darf der Wald mit Fahrzeugen befahren werden. So gibt es das Brandenburgische Waldgesetz vor. Und auch wenn die neuen Waldwege auf Kradfahrer einen sehr verlockenden Eindruck machen, die Benutzung der Wege ist untersagt. Lediglich Fahrradfahrer und Spaziergänger können auf den Wegen flanieren und die Ruhe des Waldes genießen.

Sarah Große
Redaktion AKE

Feuerwehrschüler können sich über bestandene Prüfungen freuen

Die Zeit vor den Sommerferien ist für die Abschlussklassen auch immer die Zeit der Prüfungen. Tests in Mathe, Deutsch und Englisch gibt es dabei wohl an jeder weiterführenden Schule. An der Grund- und Oberschule Massen mussten einige Schülerinnen und Schüler jetzt auch im Wahlpflichtfach „Feuerwehr" ihre Prüfungen ablegen.

Während es im schriftlichen Teil der Prüfung galt, die Theorie aufs Papier zu bringen, wurden bei der praktischen Prüfung die gelernten Inhalte in einer realistischen Übung abgefragt. Und wie es in einem echten Notfall so ist, wussten die Prüflinge nicht, was sie erwarten wird. Zudem wurden per Los die Positionen im Team zugeordnet, sodass es einen Angriffstrupp, einen Wasser- und einen Schlauchtrupp gab und innerhalb der Trupps jeweils auch einen Truppführer.

Vorort warteten folgende Szenarien auf die sechs Schülerinnen und Schüler: Das Dach eines Schuppens stand in Brand und das Feuer drohte auf den nahegelegenen Wald überzugreifen. Hier sollten die Mädchen und Jungen den Brand löschen und dabei alles beachten, was dazu gehört – von der richtigen Verbindung der Schläuche bis hin zur Auswahl der passenden Strahlrohre. Die Ausbilder waren positiv überrascht, wie ruhig die Situation ablief. Keiner verfiel in Hektik, alle setzten ihre Aufgaben gezielt und strukturiert um, sodass ein guter bis sehr guter Gesamteindruck entstand.

Im zweiten Teil wurde ein Verkehrsunfall inszeniert. Ein Autofahrer war aufgrund eines herabgestürzten Astes in den Straßengraben gefahren. Neben der Sicherung der Unfallstelle und der Betreuung des Patienten stellten sich im Laufe der Prüfung weitere Schwierigkeiten ein, die bearbeitet werden mussten. So sollte zum Beispiel aufgrund hereinbrechender Dunkelheit die Unfallstelle ausgeleuchtet und dafür ein Flutlichtmast aufgebaut werden. Außerdem machte sich zwischenzeitlich das verwirrte Unfallopfer aus dem Staub und musste von den Prüflingen zurückgebracht werden. Hier schlich sich doch der ein oder andere Fehler ein, mit dem die Prüfer nicht gerechnet hätten. Am Ende reichte es aber bei allen Schülerinnen und Schülern für ein Bestehen der Abschlussprüfung und damit auch für einen erfolgreichen Abschluss der Truppmann-Ausbildung I und II. Mit dieser Grundausbildung in der Tasche können sie ab einem Alter von 16 Jahren aktiv am Einsatzgeschehen der Feuerwehren teilnehmen.

Sarah Große
Redaktion AKE

Ponnsdorf feiert ausgelassenes Feuerwehrjubiläum

Ehrungen und Beförderungen, Löschübungen und Schauvorführungen, Musik und Tanz und ein prächtiger Umzug der Feuerwehren: Die Ponnsdorfer Wehr hat mit viel Enthusiasmus ihr 100-jähriges Bestehen gefeiert. Während am Samstagabend bereits getanzt wurde, startete der Sonntag mit einem Umzug der Feuerwehren durch das Dorf. Über 20 Feuerwehrfahrzeuge aus dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz), den Städten Sonnewalde und Doberlug-Kirchhain und sogar historische Schätze aus dem Feuerwehrmuseum in Finsterwalde waren zu Gast und konnten von den Zuschauern bestaunt werden.

Auch der Nachmittag war prall gefüllt mit verschiedenen Aktivitäten. So war beispielsweise das THW auf dem Gelände, präsentierte seine Technik und stand für interessierte Fragen zur Verfügung. Die Breitenauer Kameraden führten ihre historische Handdruckspritze vor. Und auch die Ponnsdorfer Jugendfeuerwehrleute ließen es sich nicht nehmen, den Besuchern ihr Können zu zeigen und legten sich bei einer Löschübung mächtig ins Zeug. Amtsdirektor Marten Frontzek und Amtsbrandmeister Oliver Ittner sprachen einige lobende Worte über die engagierten Wehrleute und freuten sich auch, den festlichen Anlass nutzen zu können, um drei Kameraden der Ponnsdorfer Feuerwehr zum Löschmeister zu befördern.

Sarah Große
Redaktion AKE

Klassenfahrt nach Burg

Vom 05.05. bis zum 09.05.2025 fuhr die Klasse 6m der Grund- und Oberschule Massen zur Klassenfahrt in das natürlich ökologische Schullandheim in Burg.

Nach ca. 2 Std. Bus- und Zugfahrt und einem kurzen Lauf, war man auch schon da. Dort angekommen sah man die vielen tollen Spielgeräte. Nachmittags ging es zu Fuß in die Heimatstube, wo Sagen vom Spreewald erzählt wurden. Alle anderen Aktivitäten wurden mit dem Fahrrad besucht.

Ab Dienstag wurden die Schüler jeden Tag vom Klassenlehrer mit einer Gitarre und einem Lied geweckt. Später besuchten wir die Holländer Mühle, wo viel über die 3 Mühlen erklärt wurde und sogar frisch gemachtes Leinöl gekostet werden konnte. Abends wurde dann gegrillt.

Mittwoch stiegen wir auf den Bismarckturm, wo mehrere Wettrennen hoch und wieder runter gemacht wurden. Am Nachmittag wurden beim Minigolf eifrig Schläger geschwungen. Der Abend begann mit einer tollen Disko und endete, für alle zur Überraschung, mit einer Nachtwanderung. Mit Taschenlampe ging es über die Wiese, durch den Wald und bis zum Bismarckturm.

Donnerstag ging es für uns zum Biberhof. Es ist ein Hof, wo einem interessante Dinge über die dort lebenden Tiere erzählt werden. Eine Weile später liefen alle zum Bootsverleih, denn dann ging es ans Paddeln. Dabei kam keiner trocken davon. Zurück im Schullandheim wurde alles für das Lagerfeuer vorbereitet. Dabei durften natürlich keine Marshmallows, Stockbrot oder Lieder mit der Klasse fehlen.

Am Freitag stand auch schon die Abreise bevor. Alle fanden die Klassenfahrt schön und sehr aufregend. Es war ein tolles Erlebnis für die ganze Klasse.

(geschrieben von einer Schülerin der Klasse 6m)

Tag der offenen Tür mit Sommerfest

Am 06.06.2025 fand im Seniorenzentrum „Am Waldrand“ in Annahütte ein Tag der offenen Tür mit Sommerfest statt.

Die Flexklassen 1/2s der Grund- und Oberschule Massen, Grundschulteil Sallgast, überraschten die Bewohner/Bewohnerinnen und Gäste mit einem kleinen Programm. Mit liebevollem Beifall und Zugabewunsch wurden die Kinder belohnt.

Danach folgte eine Kakadushow, die den Bewohnern, Gästen und Schülern große Freude bereitete.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit des Zusammenkommens mit älteren Menschen. Die Schüler konnten erfahren wie unterschiedlich Menschen altern und wie wichtig ein achtsames Miteinander ist. Dabei erfuhren die Kinder, wie toll es ist, unseren Senioren und Seniorinnen ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern.

das Lehrerteam
Frau Stöbel, Frau Werner, Frau Rudnik und Frau Böttcher

Sprechtag Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtag dienstags im Energie-Service-Center Massen, Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: *mittelstaedt@juri-ev.de*

Veranstaltungen Juli und August 2025

Datum	Zeit	Veranstaltung
Fr. 04.07.	Einlass ab 20.30 Uhr	***Movie Night am Waldbad Crinitz*** Crinitz
Sa. 05.07.	ab 19.00 Uhr	***Mondschein-Baden am Waldbad Crinitz / Grill & Chill***
Do.–So. 24.–28.07.		***Feel Festival*** Bergheider See, Lichterfeld
Sa. 02.08.	Einlass 18 Uhr Beginn 19 Uhr	***Pyro Games Feuerwerksfestival*** Besucherbergwerk F60

Sie planen eine Veranstaltung in unserem Amtsgebiet? Ob Konzert, Dorffest oder Kunstausstellung – wir nehmen Ihr Event gerne in unseren Veranstaltungskalender auf und veröffentlichen es außerdem auf unserer Internetseite. Senden Sie uns dazu bitte rechtzeitig eine E-Mail an *info@amt-kleine-elster.de*, in der das Datum, die Uhrzeit, der Ort und der Veranstaltungstitel genannt sind.

Evangelische Kirchengemeinden in der Region – Juli / August 2025

Gottesdienste im Juli:

Dollenchen
06.07. um 14.30 Uhr Sommerkirche, anschl. Kaffee

Betten
13.07. um 10.00 Uhr Schuljahresabschluss

Wormlage
20.07. um 14.30 Uhr Sommerkirche, anschl. Kaffee

Massen
27.07. um 14.00 Uhr

Lieskau
27.07. um 09.30 Uhr

Sallgast
27.07. um 10.00 Uhr

Göllnitz
27.07. um 10.00 Uhr

Lichterfeld
27.07. um 09.00 Uhr

Konzert und Kultur:

8. Lange Nacht der Kirche in Massen
Samstag, 12.07. ab 18.00 Uhr

Angebot:

Busfahrt nach Mühlberg/Elbe
Mittwoch, 09.07. ab ca. 13.00 Uhr Busfahrt der Kirchengemeinden nach Mühlberg/Elbe.
Führung und Kaffee im Kloster Marienstern, Elbebrücke, Lager Mühlberg, Abendbrot in Bad Liebenwerda
Rückkunft gegen 20.30 Uhr, nähere Informationen im Pfarramt Massen 03531 8061.

Gottesdienste im August:

Breitenau
03.08. um 14.30 Uhr Sommerkirche mit Tiersegnung und Trödelmarkt, anschl. Kaffee

Massen
10.08. um 10.00 Uhr

Lichterfeld
10.08. um 09.00 Uhr

Sallgast
10.08. um 09.00 Uhr

Lieskau
10.08. um 10.15 Uhr

Fürstlich Drehna
17.08. um 14.30 Uhr Sommerkirche mit Mühlberger Kantorei, einem der ältesten Chöre des Landkreises Elbe Elster, und Uhreinweihung, anschl. Kaffee

Dollenchen
24.08. um 09.00 Uhr ***Einladung für alle Gemeinden***

Wormlage
24.08. um 10.00 Uhr ***Einladung für alle Gemeinden***

Bergen (bei Crinitz)
31.08. um 14.30 Uhr Sommerkirche, anschl. Kaffee

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz:
03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25;
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;
Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2025 bis zum 28. Februar 2026 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S. 14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferberei-

che im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkannte landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25;
E-Mail: *info@gwv-sonnewalde.de*.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 02. Juni 2025

Brödno
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen vom 1. Juni 2025 bis 30. August 2026.

Ab Anfang Juni 2025 bis Ende April 2025 führt der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung; II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb unseres Verbandsgebiets durch. Außerhalb dieser Zeit werden im Bedarfsfall ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses und für den Hochwasserschutz durchgeführt.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an. Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Zum Wohle der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind die Gewässerrandstreifen durch die Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Zugänglichkeit für den Unterhaltungspflichtigen möglich und für die Durchführung der notwendigen Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens an Gewässern II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 m und von Gewässern I. Ordnung 10 m. Innerorts können abweichende Regelungen durch die Wasserbehörde getroffen werden (§ 38 Abs. S. 3 WHG). Die Errichtung von Anlagen an den Gewässern und innerhalb der Gewässerrandstreifen, wie z. B. Brücken, Überfahrten aber auch Zäune, feste Koppeln und Gehölzanpflanzungen sind genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises. Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen, während der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (z. B. Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe o.ä.) sind zu kennzeichnen, z.B. mit einem Pfahl von mindestens 1,5 m über Geländeoberkante.

Gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten

zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Gemäß § 85 BbgWG sind Erschwerungen:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,

2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,

3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,

4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen können gemäß § 85 BbgWG über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Lindenstraße 2
03226 Vetschau OT Raddusch
Telefon 035433 / 5926-0
E-Mail *info@wbvoc.de*

Wir bitten die betroffenen Anlieger um Verständnis und Unterstützung für die Durchführung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen. Grundstückseigentümer und Anlieger werden gebeten, den Zugang zu den Gewässern und Uferbereichen zu ermöglichen und eventuelle Einwände oder Hinweise frühzeitig an den WBVOC zu richten.

gez. Matthias Jank
Geschäftsführer

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112

DIKOM
ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 05. Mai 2025 kommunalaufsichtlich genehmigte Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 28. Mai 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 22, Seite 387, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Zehnte Satzung zur Änderung

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/016
Vom 05. Mai 2025

I.
Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zehnten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

– der Gemeinden Grünheide (Mark) und Schönefeld sowie
– der Städte Jüterbog und Rathenow

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg
vom 08. April 2025

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBI. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 14. Sitzung am 08. April 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung vom 05. November 2024 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 4, Seite 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Potsdam-Mittelmark
57. Landkreis Prignitz
58. Landkreis Spree-Neiße
59. Landkreis Teltow-Fläming
60. Landkreis Uckermark
61. Landkreistag Brandenburg e.V.
62. Stadt Altlandsberg
63. Stadt Angermünde
64. Stadt Bad Belzig
65. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
66. Stadt Beelitz
67. Stadt Bernau bei Berlin
68. Stadt Brandenburg an der Havel
69. Stadt Cottbus/Chóśebuz
70. Stadt Doberlug-Kirchhain
71. Stadt Eisenhüttenstadt
72. Stadt Falkensee
73. Stadt Friedland
74. Stadt Fürstenberg/Havel
75. Stadt Großräschen
76. Stadt Guben
77. Stadt Hohen Neuendorf
78. Stadt Jüterbog
79. Stadt Ketzin Havel
80. Stadt Königs Wusterhausen
81. Stadt Kremmen
82. Stadt Kyritz
83. Stadt Lauchhammer
84. Stadt Luckenwalde
85. Stadt Ludwigsfelde

86. Stadt Mittenwalde
87. Stadt Müncheberg
88. Stadt Nauen
89. Stadt Neuruppin
90. Stadt Oranienburg
91. Stadt Premnitz
92. Stadt Pritzwalk
93. Stadt Rathenow
94. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
95. Stadt Sonnewalde
96. Stadt Spremberg/Grodk
97. Stadt Strausberg
98. Stadt Teltow
99. Stadt Velten
100. Stadt Vetschau/Spreewald
101. Stadt Werder (Havel)
102. Stadt Werneuchen
103. Stadt Wittenberge
104. Stadt Wittstock/Dosse
105. Stadt Wriezen
106. Stadt Zehdenick
107. Stadt Zossen
108. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
109. Verbandsgemeinde Liebenwerda
110. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Stimmrechte der Verbandsmitglieder

Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Abwahlen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Die jeweilige Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes nach Satz 2 und 3 bestimmt sich nach den vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.06. des Vorjahres. Für Zweckverbände gilt als Einwohnerzahl die nach Satz 4 ermittelte Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller ihrer kommunalen Verbandsmitglieder.“

b) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit innerhalb der Wahlzeit nach Satz 1 ein oder mehrere weitere Mitglieder des Verbandsausschusses, zum Beispiel durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes oder durch Erweiterung der Zahl der weiteren Mitglieder, nachgewählt werden, endet deren Wahlzeit mit dem Ende der Wahlzeit nach Satz 1.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 20.04.2025

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher

Beratungstermine ILB Region Süd III. Quartal 2025

Juli 2025

Di.	01.07.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	03.07.	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	09.07.	Cottbus	Lausitzbüro ILB	12:00 – 17:00 Uhr
Di.	22.07.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	23.07.	Cottbus	Lausitzbüro ILB	10:00 – 16:00 Uhr

Mo.	28.07.	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	29.07.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr

August 2025

Mo.	25.08.	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	26.08.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	28.08.	Cottbus	Lausitzbüro ILB	10:00 – 16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline **(0331) 660- 2211**,
der Telefonnummer **(0331) 6 60- 1597**
oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de**

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Sollte keine Gespräche vor Ort möglich sein, finden diese als Telefonberatungen bzw. Videoberatung statt.

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Bekanntgabe Sprechtag

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Mike Prach, findet am

Donnerstag, den 03.07.2025
in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21 statt.

Mike Prach
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Massen-Niederlausitz

Mobile Augenvorsorge macht Station in Massen-Niederlausitz

Aufgrund der hohen Nachfrage in der Region kommt das Mirantus Augenmobil am 21. Juli erstmals auch nach Massen und ermöglicht den Bewohnern wohnortnahe Augenvorsorge.

Gerade im ländlichen Raum ist es oft eine Herausforderung, einen Termin beim Augenarzt zu bekommen – viele Praxen nehmen keine neuen Patienten mehr auf und die Wege sind oft weit.

Wann und wo finden die Augenuntersuchungen statt?

Datum: Montag, 21.07.2025 – weitere Termine auf Anfrage
Ort: Energie-Service-Center (ESC),
Finsterwalder Str. 21, 03238 Massen-Niederlausitz

Die Selbstkosten (69,- €) können vor Ort bar oder mit Karte bezahlt werden.

Terminvereinbarung erforderlich:
Telefonisch unter 030-232 578 130 oder
online unter www.mirantus.com/massen möglich.

Mike Prach
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Massen-Niederlausitz

Gemeinde Sallgast

Dollenchen und Zürchel bekommen Büchertauschorte

Schon lange war in Dollenchen die Idee da, eine Büchertauschstation zu errichten. Eine ehemalige Telefonzelle würde sich dafür gut eignen, da war man sich einig. Der Kinderlandverein nahm Anfang 2023 die Organisation dazu in die Hand und Kontakt mit der Telekom auf. Das war gar nicht so einfach. Als dieser dann hergestellt war, hieß es, Sie kommen auf die Warteliste für eine Telefonzelle. Das war sehr frustrierend. Etwa ein Jahr später, also Anfang 2024, dann die Nachfrage bei der Telekom. Da hieß es, sie stehen auf der Warteliste, das wird bald.

Da diese Telefonzelle über 500 € kosten sollte, wurde ein Antrag zur finanziellen Unterstützung für das Vorhaben bei dem Verein der Bundestagsfraktion „Die Linke“ gestellt und bewilligt. Herzlichen Dank dafür. Geld war jetzt da, nur die Telefonzelle noch nicht. Immer noch keine Möglichkeit zum Bücheraustausch. Da entstand die nächste Idee, aus der ehemaligen Bushaltestelle eine Büchertausch- und Lesehalle zu machen. Da

das eine größere bauliche Maßnahme war, wurde ein Antrag bei der LAG-Elbe-Elster gestellt und bewilligt. Diese Maßnahme wird jetzt im „Regionalbudget2024“ der LAG Elbe-Elster aus LEADER-Mitteln der EU und des Landes Brandenburg gefördert und befindet sich in der Umsetzungsphase. Dann hieß es plötzlich im September 2024, dass jetzt eine Telefonzelle zur Verfügung steht und abgeholt werden könnte.

Im Kinderlandverein wurde beschlossen, auch dem Ortsteil Zürchel einen Ort für den kostenlosen Bücheraustausch zu ermöglichen - ähnlich wie in Dollenchen. Mit Unterstützung von Bodo Babben, der bereit war, eine ausgediente Telefonzelle abzuholen, nahm das Projekt Fahrt auf. Doch der sichere Aufbau der Zelle sowie der Einbau von Regalen verursachte Kosten. Hier sprang die Freiwillige Feuerwehr Zürchel ein und wandte sich mit einer Bitte um finanzielle Unterstützung an die Sparkasse Elbe-Elster - mit Erfolg: 200 Euro wurden bereitgestellt. Dafür sagt der Ortsteil herzlich Danke! Mit tatkräftigem Einsatz stellten Kameraden der Feuerwehr die Telefonzelle fachgerecht am Spielplatz neben dem Gerätehaus auf. Für das passende Innenleben sorgte Mirko Hänschen, Inhaber des „Mobilen Sägewerks Zürchel“, der die Regale einbaute. Die ersten Bücher wurden bereits eingestellt.

In Dollenchen dauert das Lesehallenprojekt noch an, soll aber auch im Herbst abgeschlossen sein. Hier sind Ehrenamtliche und Firmen im Einsatz.

Ende August soll die neue Lesehalle sowie die Bücherzelle mit Unterstützung von Kindern und professioneller Hilfe künstlerisch gestaltet werden. Die Bücherzelle ist Teil einer größeren Vision: Am Depot in Zürchel soll ein Begegnungsort für alle Generationen entstehen – mit Leseecke, Fahrrad-Rastplatz und Platz für Gemeinschaft.

Der Ortsbeirat Dollenchen/Zürchel dankt allen Unterstützern, Helfern und Spendern für ihr Engagement. Gemeinsam werden aus einer Vision des Upcyclings einer alten Telefonzelle zwei neue Orte für Austausch, Begegnung und Bildung geschaffen.

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:
Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: http://www.amt-kleine-elster.de
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:
ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Simone Erpel
Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).